OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604615/2/SE/Mu

Datum:
Linz, 24. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R L S, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. April 2021, GZ: BHLL/920100179531/20, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG 1967

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses die Strafbestimmung auf die zum Tatzeitpunkt geltende Fassung „BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020“ geändert wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 9. April 2021, GZ: BHLL/920100179531/20, wurde R L S (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Verwaltungs-übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 vorgeworfen und gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 12 Stunden verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro auferlegt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Datum/Zeit: 23.02.2021
Ort: 4020 Linz, Kärntnerstraße 16
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 04.02.2021 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen zuletzt vor dem 02.12.2020 um 16:21Uhr, in x, x abgestellt hat.
Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätten können.“

Begründet wurde diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Beschwerdeführer keine Lenkerauskunft erteilt habe.

Im Zuge der Strafbemessung sei die Nichtvorlage von einschlägigen Vorstrafen strafmildernd zu werten gewesen, während keine erschwerende Umstände hervorgekommen seien. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Mitwirkung von Amts wegen zu schätzen gewesen. Die Strafhöhe bewegt sich im untersten Bereich und sei daher tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 12. April 2021, erhob der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist mit E-Mail vom 25. April 2021 (eingelangt bei der belangten Behörde am 26. April 2021) das Rechtsmittel der Beschwerde und bringt darin vorerst im Wesentlichen lediglich vor, dass er mit der belangten Behörde wegen der erhaltenen Anonymverfügung telefonisch Kontakt aufgenommen habe, weil er einen Einspruch dazu machen habe wollen. Die Vertretung der zuständigen Mitarbeiterin habe ihm erklärt, dass er, wenn er innerhalb von vier Wochen nicht bekanntgebe, wer mit dem Auto unterwegs war, als Zulassungsbesitzer automatisch eine Anzeige erhalten werde und in der Folge einen Einspruch erheben könne.

Anlässlich der Verfahrensanordnung der belangten Behörde vom 5. Mai 2021, GZ: BHLL/920100179531/20, gab der Beschwerdeführer im Rahmen seiner niederschriftlichen Einvernahme am 14. Juni 2021 an, dass er mit seinem E-Mail vom 25. April 2021 eine Beschwerde gegen das gegenständliche Straferkenntnis einbringen habe wollen. In der Sache führte er im Wesentlichen aus, dass er zwar das Schreiben der Lenkererhebung vom 4. Februar 2020 bekommen habe, ein Formular, im welchen er den Lenker bekanntgeben hätte können, habe er jedoch nie erhalten.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit Vorlageschreiben vom 5. Juli 2021, eingelangt am 14. Juli 2021, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Da sich daraus schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt, eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und ein Entfall der Verhandlung weder Art. 6 EMRK noch Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen (§ 44 Abs. 4 VwGVG) sowie auch im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG), konnte die Durchführung einer öffentlichen Verhandlung unterbleiben.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus.

Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. Februar 2021, GZ: BHLL/920100179531/20, wurde der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer dazu aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x am 2. Dezember 2020 um 16:21 Uhr in x, x, abgestellt hat oder die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann.
Der Beschwerdeführer wurde auch darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen bzw. die unrichtige, unvollständige oder nicht fristgerechte Erteilung dieser Auskunft als Verwaltungsübertretung strafbar ist.
Diese Briefsendung wurde dem Beschwerdeführer am 8. Februar 2021 zugestellt.
Die zweiwöchige Frist endete mit Ablauf des 22. Februar 2021.
Der Beschwerdeführer erteilte innerhalb der gesetzlichen Frist keine Auskunft und machte auch keine Person, die die Auskunft erteilen hätte können, namhaft.

Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Er weist im Verwaltungsbereich der belangten Behörde drei nicht einschlägige Vormerkungen auf.

II.3. Unbestritten blieb, dass der Beschwerdeführer Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges ist und er im Rahmen der Lenkerauskunft innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person, die zum vorliegenden Tatzeitpunkt das gegenständliche Kraftfahrzeug gelenkt und am Tatort abgestellt hat, bekanntgegeben hat. Erst im Zuge seiner Stellungnahme vom 2. April 2021 teilte er der belangten Behörde verspätet mit, dass er selbst sein Fahrzeug gelenkt und abgestellt hat.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtsbestimmungen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in geltenden Fassung lauten:

„§ 103
Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]
(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt hat [...] Kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; [...] Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.
[...]

§ 134
Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG 1967 die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit

festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen, wobei die Lenkeranfrage auch einem anderen Zweck als dem der Ausforschung eines Straßenverkehrstäters dienen kann (vgl. VwGH vom 28.2.2003, Zl. 2000/02/0322). Die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.4.1994, Zl. 93/02/0255).

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der zweiwöchigen Frist keine konkrete Person namhaft gemacht, die zum angeführten Zeitpunkt sein Kraftfahrzeug gelenkt hat oder die Auskunft darüber erteilen hätte können.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, hätte dem Beschwerdeführer die Verpflichtung getroffen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG 1967 Auskünfte im Sinne dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen. Das Tatbild des § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist (objektiv) schon dann erfüllt, wenn eine der beiden geforderten Qualifikationen der Lenkerauskunft (Name und/oder Adresse) nicht stimmen (vgl. VwGH 20.9.1989, Zl. 89/03/0068). Da der Beschwerdeführer innerhalb der gesetzlichen Frist keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG 1967 objektiv erfüllt.

III.3. Soweit der Beschwerdeführer auf den Umstand hinweist, dass dem Auskunftsverlangen ein Formular nicht angeschlossen war, in welchem er den Lenker bekanntgeben hätte können, ist ihm entgegenzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes es für die Beantwortung der an ihn gerichteten Anfrage der Übermittlung eines Formulars nicht bedurfte. Für die Rechtswirksamkeit einer solchen Anfrage ist insoweit lediglich ein konkretes Verlangen nach einer Auskunft an den Zulassungsbesitzer erforderlich (vgl. VwGH vom 26.1.1999, Zl. 97/02/0519). Zur Erfüllung der Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 stehen verschiedene Handlungsalternativen zur Verfügung. Die Auskunft kann mündlich, schriftlich durch Abgabe in der zuständigen Kanzlei, durch Einwurf in den Einlaufkasten der zuständigen Behörde, per Post oder auch fernmündlich erteilt werden, wobei der Auskunftspflichtige sich allenfalls auch eines Bevollmächtigen oder Boten bedienen kann (vgl. VwGH vom 12.12.2001, 2001/03,0137, VwGH vom 31.1.1996, 93/03/0156 mwN).

Zusammenfassend ergibt sich daher eindeutig, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Übertretung zu verantworten hat.

III.4. Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen und somit auch die subjektive Tatseite zu bejahen ist. Der Beschwerdeführer hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch zu verantworten.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon im Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen.

Im Zuge der Strafbemessung ist im konkreten Fall zu berücksichtigen, dass durch die nicht den Vorschriften erteilte Lenkerauskunft des Beschwerdeführers eine Ahndung des für die Lenkeranfrage Anlass gebenden Grunddeliktes nach der Straßenverkehrsordnung (Missachtung des Halte- und Parkverbotes in einer unübersichtlichen Kurve) nicht möglich war und der betreffend Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die belangte Behörde den Umstand, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des bekämpften Straferkenntnisses keine rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsvortrafen vorgelegen sind, strafmildernd gewertet wurden, während Erschwerungsgründe nicht vorlagen, obwohl gemäß

dem im Verwaltungsakt einliegenden Vorstrafenregister der belangten Behörde vom 9. April 2020 der Beschwerdeführer nicht unbescholten ist. Vor diesem Hintergrund ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen anzusehen und aus spezialpräventiver Sicht in der entsprechenden Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung dieser kraftfahrrechtlichen Verpflichtung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 – im Besonderen für die Ahndung von Delikten im Straßenverkehr – von wesentlicher Bedeutung ist.

Im Ergebnis erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass jederzeit eine Lenkerauskunft erteilt werden kann und gegebenenfalls die notwendigen Vorkehrungen für die Erteilung einer Lenkerauskunft getroffen werden müssen, von wesentlicher Bedeutung ist. Ferner schöpft die verhängte Geldstrafe den möglichen Strafrahmen von 5.000 Euro nur zu 1,2 % aus und liegt diese somit im untersten Bereich der gesetzlichen Maximalstrafdrohung, sodass sich daraus folgend für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Es war somit die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Im vorliegenden Fall war daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des

Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer